gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Frag. wax melts pck6 WE TS LAV

Nummer der Fassung: 5.0 Überarbeitet am: 25.02.2022 Ersetzt Fassung vom: 13.10.2020 (4)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname

Frag. wax melts pck6 WE TS LAV

**Duftwachs Lavendel** 

**True Scents** 

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

Artikelnummer 101990501577

Barcode

8"717847"139122'

# 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Di

Verwendung durch Verbraucher (private Haushal-

te)

## 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bolsius International BV Kerkendijk 126 5482 KK Schijndel Niederlande

Telefon: +31 (0)73 5433000 Telefax: +31 (0)73 5433350 Webseite: www.bolsius.com

E-Mail (sachkundige Person) qi@nl.bolsius.com

**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren** 

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

Code	Ergänzende Gefahrenmerkmale	
EUH208	enthält LINALYL ACETATE, TETRAHYDROLINALOOL, COUMARIN. Kann allergische Reaktionen hervorrufen	]

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Nicht erforderlich.- Piktogramme Nicht erforderlich.

- Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

- Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH208 Enthält LINALYL ACETATE, TETRAHYDROLINALOOL, COUMARIN. Kann allergische Reaktionen

hervorrufen.



Deutschland: de Seite: 1 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Frag. wax melts pck6 WE TS LAV

Nummer der Fassung: 5.0 Überarbeitet am: 25.02.2022 Ersetzt Fassung vom: 13.10.2020 (4)

Kindergesicherter Verschluss

(nicht erforderlich)

Ertastbares (fühlbares) Warnzeichen

(nicht erforderlich)

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Ohne Bedeutung.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

#### 3.2 Gemische

Das Produkt enthält keine (weiteren) Inhaltsstoffe, die nach dem aktuellen Wissensstand der Lieferanten klassifiziert sind, zur Klassifizierung des Stoffs beitragen würden und daher in diesem Abschnitt aufgeführt werden müssten.

Stoffname	Identifika- tor	Gew%	Einstufung gem. GHS	Pikto- gramme	Anm.	Spezifische Konzentrati- onsgrenzen	M-Faktoren
LINALYL ACE- TATE	CAS-Nr. 115-95-7 EG-Nr. 204-116-4 REACH RegNr. 01- 2119454789 -19-xxxx	<1	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Irrit. 2 / H319 Skin Sens. 1B / H317	<b>(1)</b>			
TETRAHYDRO- LINALOOL	CAS-Nr. 78-69-3 EG-Nr. 201-133-9 REACH RegNr. 01- 2119454788 -21-xxxx	<1	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Irrit. 2 / H319 Skin Sens. 1B / H317 Aquatic Chronic 4 / H413	<b>!</b>			
COUMARIN	CAS-Nr. 91-64-5 EG-Nr. 202-086-7 REACH RegNr. 01- 2119943756 -26-xxxx 01- 2119949300 -45-xxxx	<1	Acute Tox. 4 / H302 Skin Sens. 1 / H317 Aquatic Chronic 3 / H412	<b>!</b> >			



Deutschland: de Seite: 2 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Frag. wax melts pck6 WE TS LAV

Nummer der Fassung: 5.0 Überarbeitet am: 25.02.2022 Ersetzt Fassung vom: 13.10.2020 (4)

Stoffname	Spezifische Konzentrationsgren- zen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
COUMARIN	-	-	500 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub> 293 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	oral dermal

## **Anmerkungen**

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

#### Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Bei Kontakt mit dem geschmolzenen Produkt, die Haut rasch mit Wasser kühlen.

### Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Für Ratschläge eines Spezialisten sollten Ärzte sich an die Giftnotrufzentrale wenden.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Wassernebel; Schaum; Trockenlöschpulver; Kohlendioxid (CO2)

### Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Abgelagerter brennbarer Staub beinhaltet ein erhebliches Explosionspotenzial.

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Bei Brand kann gefährliche Dämpfe / Rauch hergestellt werden. Stickoxide (NOx). Kohlenmonoxid (CO). Kohlendioxid (CO2).

Bolsius Group

Deutschland: de Seite: 3 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Frag. wax melts pck6 WE TS LAV

Nummer der Fassung: 5.0 Überarbeitet am: 25.02.2022 Ersetzt Fassung vom: 13.10.2020 (4)

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Behälter mit Sprühwasser kühlen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

#### Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (autonomes Atemgerät, EN 133). Standard-Feuerwehrschutzkleidung.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Den betroffenen Bereich belüften. Vermeiden von Staubentwicklung.

#### Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen. Mechanisch aufnehmen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Produkt fest werden lassen. Mechanisch aufnehmen.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Behälter und zu befüllende Anlage erden.

#### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten



Deutschland: de Seite: 4 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Frag. wax melts pck6 WE TS LAV

Nummer der Fassung: 5.0 Ersetzt Fassung vom: 13.10.2020 (4) Überarbeitet am: 25.02.2022

## Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
- Unverträgliche Stoffe oder Gemische Von Laugen fernhalten, oxidierende Stoffe, Säuren.

## Beherrschung von Wirkungen

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Hohe Temperaturen. UV-Einstrahlung/Sonnenlicht.

Beachtung von sonstigen Informationen

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

- Anforderungen an die Belüftung Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### **Nationale Grenzwerte**

	Grenz	werte für die berufs	bedingte Exp	osition (	Arbeits	olatzgren:	zwerte)	
Γ								

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identi- fikator	SMW [ppm]	SMW [mg/ m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/ m³]	Hin- weis	Quelle
DE	Allgemeiner Staub- grenzwert (einatemba- re Fraktion)		MAK		4			i	DFG
DE	Allgemeiner Staub- grenzwert (alveolen- gängige Fraktion; gra- nuläre biobeständige Stäube, GBS)		MAK		0,3		2,4	r	DFG
DE	Allgemeiner Staub- grenzwert, Einatemba- re Fraktion		AGW		10		20	Y, i	TRGS 900
DE	Allgemeiner Staub- grenzwert, Alveolen- gängige Fraktion		AGW		1,25		2,5	Y, r	TRGS 900

Hinweis

einatembare Fraktion

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Mi-

nuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

alveolengängige Fraktion SMW

Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen

Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben) ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden



Deutschland: de Seite: 5 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Frag. wax melts pck6 WE TS LAV

Nummer der Fassung: 5.0 Überarbeitet am: 25.02.2022 Ersetzt Fassung vom: 13.10.2020 (4)

## Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte

Relevante DNEL v	Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung							
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Ex- positionsweg	Verwendung in	Expositionsdau- er		
LINALYL ACETATE	115-95-7	DNEL	2,75 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen		
LINALYL ACETATE	115-95-7	DNEL	2,5 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen		
LINALYL ACETATE	115-95-7	DNEL	236,2 μg/ cm²	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen		
LINALYL ACETATE	115-95-7	DNEL	236,2 μg/ cm²	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wir- kungen		
LINALYL ACETATE	115-95-7	DNEL	0,68 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (pri- vate Haushalte)	chronisch - syste- mische Wirkungen		
LINALYL ACETATE	115-95-7	DNEL	1,25 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (pri- vate Haushalte)	chronisch - syste- mische Wirkungen		
LINALYL ACETATE	115-95-7	DNEL	236,2 μg/ cm²	Mensch, dermal	Verbraucher (pri- vate Haushalte)	chronisch - lokale Wirkungen		
LINALYL ACETATE	115-95-7	DNEL	236,2 μg/ cm²	Mensch, dermal	Verbraucher (pri- vate Haushalte)	akut - lokale Wir- kungen		
LINALYL ACETATE	115-95-7	DNEL	0,2 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (pri- vate Haushalte)	chronisch - syste- mische Wirkungen		
TETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	DNEL	11,14 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen		
TETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	DNEL	3,16 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (In- dustrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen		
TETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	DNEL	190 μg/ cm²	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen		
TETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	DNEL	2,75 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (pri- vate Haushalte)	chronisch - syste- mische Wirkungen		
TETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	DNEL	1,58 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (pri- vate Haushalte)	chronisch - syste- mische Wirkungen		
TETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	DNEL	190 μg/ cm²	Mensch, dermal	Verbraucher (pri- vate Haushalte)	chronisch - lokale Wirkungen		
TETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	DNEL	1,58 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (pri- vate Haushalte)	chronisch - syste- mische Wirkungen		
COUMARIN	91-64-5	DNEL	6,78 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen		
COUMARIN	91-64-5	DNEL	0,79 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen		
COUMARIN	91-64-5	DNEL	1,69 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Verbraucher (pri- vate Haushalte)	chronisch - syste- mische Wirkungen		
COUMARIN	91-64-5	DNEL	0,39 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (pri- vate Haushalte)	chronisch - syste- mische Wirkungen		



Deutschland: de Seite: 6 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Frag. wax melts pck6 WE TS LAV

Nummer der Fassung: 5.0 Überarbeitet am: 25.02.2022 Ersetzt Fassung vom: 13.10.2020 (4)

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung								
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Ex- positionsweg	Verwendung in	Expositionsdau- er		
COUMARIN	91-64-5	DNEL	0,39 mg/kg KG/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (pri- vate Haushalte)	chronisch - syste- mische Wirkungen		

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung								
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkompar- timent	Expositionsdau- er		
LINALYL ACETATE	115-95-7	PNEC	0,011 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)		
LINALYL ACETATE	115-95-7	PNEC	0,001 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)		
LINALYL ACETATE	115-95-7	PNEC	1 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)		
LINALYL ACETATE	115-95-7	PNEC	0,609 <sup>mg</sup> / kg	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)		
LINALYL ACETATE	115-95-7	PNEC	0,061 <sup>mg</sup> / kg	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)		
LINALYL ACETATE	115-95-7	PNEC	0,115 <sup>mg</sup> / kg	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)		
TETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	PNEC	0,009 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)		
TETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	PNEC	0,001 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)		
TETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	PNEC	450 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)		
TETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	PNEC	0,082 <sup>mg</sup> / kg	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)		
TETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	PNEC	0,008 <sup>mg</sup> / kg	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)		
TETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	PNEC	0,011 <sup>mg</sup> / kg	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)		
COUMARIN	91-64-5	PNEC	19 <sup>µg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)		
COUMARIN	91-64-5	PNEC	1,9 <sup>µg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)		
COUMARIN	91-64-5	PNEC	6,4 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)		
COUMARIN	91-64-5	PNEC	0,15 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)		
COUMARIN	91-64-5	PNEC	0,015 <sup>mg</sup> / kg	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)		



Deutschland: de Seite: 7 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Frag. wax melts pck6 WE TS LAV

Nummer der Fassung: 5.0 Überarbeitet am: 25.02.2022 Ersetzt Fassung vom: 13.10.2020 (4)

Relevante PNEC v	Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung							
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkompar- timent	Expositionsdau- er		
COUMARIN	91-64-5	PNEC	0,018 <sup>mg</sup> / kg	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)		

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

### Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden (EN 166).

#### Hautschutz

Schutzkleidung (EN 340).

#### - Handschutz

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. VORSICHT: Tragen von feuchtigkeitsdichten Handschuhen (Okklusion) länger als 4 Stunden ist in Deutschland als Risiko definiert. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und ist von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht im Voraus berechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

#### - Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6).

## - Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

#### Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

### **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	fest (<40°C); flüssig (>60°C)
Farbe	charakteristisch
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	40 - 60 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt



Deutschland: de Seite: 8 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Frag. wax melts pck6 WE TS LAV

Nummer der Fassung: 5.0 Überarbeitet am: 25.02.2022 Ersetzt Fassung vom: 13.10.2020 (4)

rassung vom. 15.10.2020 (4)	
Entzündbarkeit	dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt
Flammpunkt	>200°C
Zündtemperatur	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	nicht relevant
pH-Wert	nicht anwendbar
Kinematische Viskosität	3 - 10 mm²/s @ 100 °C
Löslichkeit(en)	
Wasserlöslichkeit	unlöslich
Verteilungskoeffizient	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log- Wert)	keine Information verfügbar
Dampfdruck	nicht bestimmt
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	0.8-0.95 kg/l
Relative Dampfdichte	0.8-0.95 kg/l
Partikeleigenschaften	es liegen keine Daten vor

## 9.2 Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Angaben über physikalische Gefahrenklassen	Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

Bolsius Group

Deutschland: de Seite: 9 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Frag. wax melts pck6 WE TS LAV

Nummer der Fassung: 5.0 Überarbeitet am: 25.02.2022 Ersetzt Fassung vom: 13.10.2020 (4)

#### **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

#### 10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze schützen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

## 10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

## 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

#### Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

#### Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

## - Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung							
Stoffname	ffname CAS-Nr. Expositionsweg						
COUMARIN	91-64-5	oral	500 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>				
COUMARIN	91-64-5	dermal	293 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>				

#### Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung $>9.000 \, \text{mg/kg}$ LINALYL ACETATE 115-95-7 oral LD50 Ratte >5.000 <sup>mg</sup>/<sub>kg</sub> LINALYL ACETATE 115-95-7 dermal LD50 Kaninchen $8.270 \frac{mg}{kg}$ **TETRAHYDROLINALOOL** 78-69-3 oral LD50 Ratte



Deutschland: de Seite: 10 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Frag. wax melts pck6 WE TS LAV

Nummer der Fassung: 5.0 Überarbeitet am: 25.02.2022 Ersetzt Fassung vom: 13.10.2020 (4)

## Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositions- weg	Endpunkt	Wert	Spezies
TETRAHYDROLINALOOL	78-69-3	dermal	LD50	>5.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Kaninchen
COUMARIN	91-64-5	oral	LD50	293 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte
COUMARIN	91-64-5	dermal	LD50	293 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte

## Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

#### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Enthält LINALYL ACETATE, TETRAHYDROLINALOOL, COUMARIN. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

### Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

#### Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

### Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

#### Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

## (Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer		
LINALYL ACETATE	115-95-7	ErC50	156,7 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge	96 h		
LINALYL ACETATE	115-95-7	LC50	11 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Fisch	96 h		
LINALYL ACETATE	115-95-7	EC50	59 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h		



Deutschland: de Seite: 11 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Frag. wax melts pck6 WE TS LAV

Nummer der Fassung: 5.0 Überarbeitet am: 25.02.2022 Ersetzt Fassung vom: 13.10.2020 (4)

## (Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
TETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	LC50 8,9 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub> Fisch		96 h	
TETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	EC50	14,2 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h
TETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	ErC50	21,6 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge	72 h
COUMARIN	91-64-5	LC50	2,94 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Fisch	96 h
COUMARIN	91-64-5	EC50	8,012 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h

## (Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
LINALYL ACETATE	115-95-7	LC50	11,14 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Fisch	20 h
TETRAHYDROLINA- LOOL	78-69-3	EC50	1.000 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Mikroorganismen	30 min

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von	Rostandtailan	dar Mischung
Abbaubarken von	Bestandtellen	aer wiischung

Abbudasa Neit von Bestungenen der Imseliung							
Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle	
LINALYL ACE- TATE	115-95-7	Sauerstoffver- brauch	≥0 - ≤10 %	1 d		ECHA	
TETRAHYDRO- LINALOOL	78-69-3	Sauerstoffver- brauch	60 – 70 %	28 d		ECHA	
COUMARIN	91-64-5	Sauerstoffver- brauch	87 %	14 d		ECHA	

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulationspotenzial von	Bestandteilen der Mischung

·			3	
Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
LINALYL ACETATE	115-95-7	174	3,9 (25 °C)	
TETRAHYDROLINALOOL	78-69-3	99,87	3,3 (20 °C)	
COUMARIN	91-64-5		1,39 (pH-Wert: 7, 25 °C)	

## 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.



Deutschland: de Seite: 12 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Frag. wax melts pck6 WE TS LAV

Nummer der Fassung: 5.0 Überarbeitet am: 25.02.2022 Ersetzt Fassung vom: 13.10.2020 (4)

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Bestandteil ist gelistet.

## 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

#### **Anmerkungen**

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

14.1	UN-Nummer oder ID-Nummer	unterliegt nicht den Transportvorschriften
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	nicht relevant
14.3	Transportgefahrenklassen	keine
14.4	Verpackungsgruppe	nicht zugeordnet
14.5	Umweltgefahren	nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

## 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es liegen keine Daten vor.

#### Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

# Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

## Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) -Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

## Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.



Deutschland: de Seite: 13 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Frag. wax melts pck6 WE TS LAV

Nummer der Fassung: 5.0 Überarbeitet am: 25.02.2022 Ersetzt Fassung vom: 13.10.2020 (4)

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

## Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

## Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

<b>5</b> .				
Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung	Nr.
TETRAHYDROLINALOOL	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verord- nung Nr. 1272/2008/EG		R3	3
LINALYL ACETATE	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verord- nung Nr. 1272/2008/EG		R3	3
LINALYL ACETATE	Stoffe in Tätowierfarben und Perma- nent Make-up		R75	75

#### Legende

- 1. Dürfen nicht verwendet werden
  - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;

- in Scherzspielen;

- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
- 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
- deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.
- 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
- pen (EN 14059).

  5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

  a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: 'Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren'; sowie ab dem 1. Dezember 2010: 'Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen';
- b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen";
- c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.

Bolsius Group

Deutschland: de Seite: 14 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Frag. wax melts pck6 WE TS LAV

Nummer der Fassung: 5.0 Ersetzt Fassung vom: 13.10.2020 (4) Überarbeitet am: 25.02.2022

#### Legende

1. Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierungszwecke verwendet werden, wenn der fragliche Stoff oder die fraglichen Stoffe unter folgenden Umständen vorhanden sind:

a) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch

mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;

b) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt; c) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B

eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt; d) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzende Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 1C, als hautreizende Stoffe der Kategorie 2, als schwer augenschädigende Stoffe der Kategorie 1 oder als augenreizende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch

der Kategorie 2 eingestütt sind, wenn die Konzent auf des Stoffs im Gemisch is bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator mindestens 0,1 Gewichtsprozent und ii) in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt; e) bei Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (\*1) aufgeführt sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt; f) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle mindestens eine der felgeschap Bedienungen angegeben ich

destens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:

i) ,abzuspülende Mittel',

ii) ,Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden',

iii) ,Nicht in Augenmitteln verwenden', wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent

g) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte h (Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte angegebenen Bedingung entspricht;

h) bei Stoffen, die in der Anlage 13 dieses Anhangs aufgeführt sind, wenn der Stoff im Gemisch in mindestens der Konzentra-

tion vorhanden ist, die in der genannten Anlage für diesen Stoff als Grenzwert festgelegt ist.
2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemisches 'für Tätowierungszwecke' das Injizieren oder Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikroblading und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen.

3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Trifft auf einen in Anlage 13 aufgeführten Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.

4. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe:

a) Pigment Blue 15:3 (ČI 74160, EC-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8); b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).

5. Wird Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch Einstufung oder Neueinstufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder er unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und liegt der Geltungsbeginn dieser ersten Einstufung oder Neueinstufung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie am Geltungsbeginn der Ersteinstu-

fung oder der Neueinstufung wirksam.
6. Wird Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch Aufnahme eines Stoffs oder durch Änderung des Eintrags zum betreffenden Stoff so geändert, dass der Stoff unter Absatz 1 Buchstabe e, f oder g dieses Eintrags fällt oder er dann unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und wird die Änderung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum wirksam, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie 18 Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts wirksam, durch den die Änderung vorgenommen wurde.

7. Lieferanten, die ein Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr bringen, stellen sicher, dass es nach dem

4. Januar 2022 mit einer Kennzeichnung versehen ist, die folgende Informationen enthält: a) die Angabe ,Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up';

b) eine Referenznummer zur eindeutigen Identifizierung der Charge;

c) das Verzeichnis der Bestandteile entsprechend der im Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingeführten Nomenklatur oder, falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. Falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung und keine IUPAC-Bezeichnung vorhanden ist, die CAS- und EG-Nummer. Die Bestandteile sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. 'Bestandteil' bezeichnet jeden Stoff, der während der Formulierung hinzugefügt wurde und in dem Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke vorhanden ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss die Bezeichnung eines als Bestandteil im Sinne dieses Eintrags verwendeten Stoffs nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Bestandteil nicht ge-

mäß der verörlichig (EG) Nr. 12/2/2006 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Beständten nicht ge-mäß der vorliegenden Verordnung ausgewiesen werden; d) den zusätzlichen Hinweis "pH-Regulator" für Stoffe, auf die Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i zutrifft; e) den Hinweis 'Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.', wenn das Gemisch Nickel unterhalb des Konzentra-tionsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;

f) den Hinweis ,Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.', wenn das Gemisch Chrom (VI) unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;

g) Sicherheitshinweise für die Verwendung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die Informationen müssen in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verfasst sein, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erfor-



Deutschland: de Seite: 15 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Frag. wax melts pck6 WE TS LAV

Nummer der Fassung: 5.0 Überarbeitet am: 25.02.2022 Ersetzt Fassung vom: 13.10.2020 (4)

### Legende

derlich ist, sind die in Unterabsatz 1 außer Buchstabe a genannten Angaben stattdessen in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen

Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierungszwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die gemäß diesem Absatz auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung vermerkten Informationen zur Verfügung zu stellen.

8. Gemische, die nicht die Angabe 'Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up' tragen, dürfen nicht zu Tätowierungszwecken verwendet werden.

9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).

10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen eines Gemisches zur Verwendung für Tätowierungszwecke oder für die Verwendung eines Gemisches für Tätowierungszwecke, wenn es ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im selben Sinne verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts in Verkehr gebracht oder verwendet wird, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die der vorliegenden Verordnung kumulativ.

## Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.

# Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

#### Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

## Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

## **Nationale Vorschriften (Deutschland)**

### Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 stark wassergefährdend

#### **Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)**

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkon- zentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		1 – < 5 Gew%	0,5 <sup>kg</sup> / <sub>h</sub>	50 <sup>mg</sup> / <sub>m³</sub>	3)

## Hinweis

## Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

11 (brennbare Feststoffe)

### **Nationale Vorschriften (Schweiz)**

### Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

VOC-Anteil (der Abgabe unterliegen): 0,008162 %

Das Produkt ist von der Abgabe befreit. VOC-Anteil beträgt höchstens 3 Prozent (% Masse).

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Bolsius Group

Deutschland: de Seite: 16 / 20

<sup>3)</sup> der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Frag. wax melts pck6 WE TS LAV

Nummer der Fassung: 5.0 Überarbeitet am: 25.02.2022 Ersetzt Fassung vom: 13.10.2020 (4)

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

## Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

_	_	
Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
1.1	Handelsname: Frag. wax melts pck6 WE TS LAV	Handelsname: Frag. wax melts pck6 WE TS LAV Duftwachs Lavendel True Scents
3.2		Gemische: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1		Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Ar- beitsplatzgrenzwerte): Änderung in der Auflistung (Tabelle)
9.1	Aussehen	
9.1	Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen	
9.1		Untere und obere Explosionsgrenze: nicht bestimmt
9.1	Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt	
9.1	Explosionsgrenzen von Staub/Luft-Gemischen: nicht bestimmt	
9.1		Zersetzungstemperatur: nicht relevant
9.1		Dichte und/oder relative Dichte
9.1	Dampfdichte: keine Information verfügbar	
9.1	Viskosität	
9.1	Explosive Eigenschaften: keine	
9.1	Oxidierende Eigenschaften: keine	
9.1		Partikeleigenschaften: es liegen keine Daten vor
9.2		Angaben über physikalische Gefahrenklassen: Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefah- ren): nicht relevant
9.2		Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen: es liegen keine zusätzlichen Angaben vor
11.2		Angaben über sonstige Gefahren: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.
14.4	Verpackungsgruppe: keiner Verpackungsgruppe zugeordnet	Verpackungsgruppe: nicht zugeordnet
15.1		Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII): Änderung in der Auflistung (Tabelle)
15.1	Wasserrahmenrichtlinie (WRR)	Wasserrahmenrichtlinie (WRR): Kein Bestandteil ist gelistet.
	·	1



Deutschland: de Seite: 17 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Frag. wax melts pck6 WE TS LAV

Nummer der Fassung: 5.0 Überarbeitet am: 25.02.2022 Ersetzt Fassung vom: 13.10.2020 (4)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
15.1		Liste der Schadstoffe (WRR): Änderung in der Auflistung (Tabelle)
15.1		Verordnung über persistente organische Schadstof- fe (POP): Kein Bestandteil ist gelistet.
15.1	Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV): VOC-Anteil (der Abgabe unterliegen): 0,008393 % Das Produkt ist von der Abgabe befreit. VOC-Anteil beträgt höchstens 3 Prozent (% Masse).	Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV): VOC-Anteil (der Abgabe unterliegen): 0,008162 % Das Produkt ist von der Abgabe befreit. VOC-Anteil beträgt höchstens 3 Prozent (% Masse).
16		Abkürzungen und Akronyme: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
16	Wichtige Literatur und Datenquellen: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, La- belling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/ RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dange- rous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Gü- ter im Luftverkehr).	Wichtige Literatur und Datenquellen: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, La- belling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/ RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dange- rous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Gü- ter im Luftverkehr).

## Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesund- heitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR



Deutschland: de Seite: 18 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Frag. wax melts pck6 WE TS LAV

Nummer der Fassung: 5.0 Überarbeitet am: 25.02.2022 Ersetzt Fassung vom: 13.10.2020 (4)

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen	
DMEL	Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung)	
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)	
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert	
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)	
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)	
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)	
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt	
Eye Dam.	Schwer augenschädigend	
Eye Irrit.	Augenreizend	
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben	
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)	
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli- cher Güter im Luftverkehr)	
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)	
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)	
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code	
KZW	Kurzzeitwert	
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt	
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt	
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland	
log KOW	n-Octanol/Wasser	
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)	
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch	
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)	
ppm	Parts per million (Teile pro Million)	
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)	
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)	
Skin Corr.	Hautätzend	



Deutschland: de Seite: 19 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## Frag. wax melts pck6 WE TS LAV

Nummer der Fassung: 5.0 Überarbeitet am: 25.02.2022 Ersetzt Fassung vom: 13.10.2020 (4)

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Skin Irrit.	Hautreizend
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
SMW	Schichtmittelwert
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

## Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

## Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

## Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

### Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Bolsius Group

Deutschland: de Seite: 20 / 20